

§ 40 AVPfleWoqG (Bayern) — Aufhebung der Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher

a) die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,

b) gegen seine Amtspflichten verstößt,

c) sein Amt niederlegt,

2. eine Bewohnervertretung gebildet worden ist oder

3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

(2) § 39 Abs. 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 40 AVPfleWoqG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVPfleWoqG/40>